

<u>Entsorgungsvertrag</u> <u>alt</u>	<u>Entsorgungsvertrag</u> <u>neu</u>	<u>Erläuterung</u>
<p>§ 1 Vertragsgegenstand (1) Der VEBA Kraftwerke Ruhr AG (Entsorger) obliegen der Betrieb des Müllheizkraftwerkes Göppingen, die Entsorgung der im Rahmen des Betriebes anfallenden Reststoffe sowie die Erfüllung der weiteren, in diesem Vertrag aufgeführten Verpflichtungen.</p> <p>(2) Im Rahmen dieser Verpflichtung beauftragt der Landkreis Göppingen den Entsorger als Dritten mit der Ausführung der ihm im Zusammenhang mit der Abfallentsorgungspflicht obliegenden Aufgaben. Der Landkreis Göppingen verpflichtet sich, den gesamten im Kreisgebiet anfallenden Restmüll, der der Entsorgungspflicht des Landkreises unterfällt, dem Müllheizkraftwerk Göppingen zur dortigen Entsorgung zuzuweisen, sofern nicht die Entsorgung in dieser Anlage genehmigungsrechtlich unzulässig wäre.</p> <p>(3) Alle einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und Vorschriften sind in ihrer derzeitigen und künftigen Fassung stets vollumfänglich zu beachten.</p>	<p>§ 1 Vertragsgegenstand (1) Der VEBA Kraftwerke Ruhr AG (Entsorger) obliegen der Betrieb des Müllheizkraftwerkes Göppingen, die Entsorgung der im Rahmen des Betriebes anfallenden Reststoffe sowie die Erfüllung der weiteren, in diesem Vertrag aufgeführten Verpflichtungen.</p> <p>(2) Im Rahmen dieser Verpflichtung beauftragt der Landkreis Göppingen den Entsorger als Dritten mit der Ausführung der ihm im Zusammenhang mit der Abfallentsorgungspflicht obliegenden Aufgaben. Der Landkreis Göppingen verpflichtet sich, den gesamten im Kreisgebiet anfallenden Restmüll, der der Entsorgungspflicht des Landkreises unterfällt, dem Müllheizkraftwerk Göppingen zur dortigen Entsorgung zuzuweisen, sofern nicht die Entsorgung in dieser Anlage genehmigungsrechtlich unzulässig wäre.</p> <p>(3) Alle einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und Vorschriften sind in ihrer derzeitigen und künftigen Fassung stets vollumfänglich zu beachten. Der Entsorger verpflichtet sich, den Tagesmittelwert für NO_x gegenüber dem Genehmigungswert von 70 mg/m³ auf einen Garantiewert von 65 mg/m³ abzusenkten.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Absatz 3 wurde gemäß dem vom Kreistag am 12.10.2018 beschlossenen Vertragstext um einen Satz 2 ergänzt (vgl. auch Nr. 5.7 BU 2018/153 und 2018/163).</p>

<p>(4) Der Entsorger übernimmt unabhängig von der Betriebsfähigkeit des Müllheizkraftwerks ausdrücklich die vollständige Entsorgungsgarantie für den gesamten im Land-kreis Göppingen anfallenden Restmüll, soweit dieser vom Landkreis Göppingen dem Müllheizkraftwerk zur Entsorgung zugewiesen ist, sowie für die Reststoffe.</p> <p>(5) Der Entsorger darf Abfälle, die dem Müllheizkraftwerk ihrer Art nach genehmigungsrechtlich nicht zur Entsorgung zugewiesen sind, nicht annehmen. Dies gilt auch für Wertstoffe, für die nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises eine Sortier- und Trennpflicht besteht.</p>	<p>(4) Der Entsorger übernimmt unabhängig von der Betriebsfähigkeit des Müllheizkraftwerks ausdrücklich die vollständige Entsorgungsgarantie für den gesamten im Land-kreis Göppingen anfallenden Restmüll, soweit dieser vom Landkreis Göppingen dem Müllheizkraftwerk zur Entsorgung zugewiesen ist, sowie für die Reststoffe.</p> <p>(5) Der Entsorger darf Abfälle, die dem Müllheizkraftwerk ihrer Art nach genehmigungsrechtlich nicht zur Entsorgung zugewiesen sind, nicht annehmen. Dies gilt auch für Wertstoffe, für die nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises eine Sortier- und Trennpflicht besteht.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
<p>§ 2 Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen</p>	<p>§ 2 Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen</p>	
<p>(1) Die für Grundstücke, Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen, die der Durchführung der thermischen Behandlung des Restmülls dienen, ergangenen Beschlüsse und erteilten Genehmigungen sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgelistet und dem Entsorger bekannt.</p> <p>(2) Der Landkreis Göppingen weist darauf hin, dass genehmigungsrechtlich derzeit folgende besondere Situation besteht:</p> <p>Im Hinblick auf die Anlagen und den Betrieb des Müllheizkraftwerks Göppingen liegen sämtliche erforderlichen Genehmigungen vor.</p>	<p>(1) Die für Grundstücke, Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen, die der Durchführung der thermischen Behandlung des Restmülls dienen, ergangenen Beschlüsse und erteilten Genehmigungen sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgelistet und dem Entsorger bekannt.</p> <p>(2) Der Landkreis Göppingen weist darauf hin, dass genehmigungsrechtlich derzeit folgende besondere Situation besteht:</p> <p>Im Hinblick auf die Anlagen und den Betrieb des Müllheizkraftwerks Göppingen liegen sämtliche erforderlichen Genehmigungen vor.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>

Für verschiedene kleinere technische Änderungen ist derzeit ein Nachgenehmigungsverfahren in Gang. Allerdings werden hierdurch die für die Anlage und den Betrieb des Müllheizkraftwerks Göppingen bestehenden Genehmigungen nicht berührt. Das Umweltministerium Baden Württemberg hat in einer schriftlichen Äußerung die Ansicht vertreten, dass es derzeit keinen Grund für eine Stilllegung des Müllheizkraftwerks gibt.

Aufgrund verschärfter Anforderungen der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) kann die Anlage des Müllheizkraftwerks Göppingen ab 1.12.1996 nur noch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung weiterbetrieben werden.

Der Entsorger verpflichtet sich, nach Inkrafttreten dieses Vertrages das Ausnahmegenehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb der Altanlage auf eigene Verantwortung fortzuführen. Sofern die Ausnahmegenehmigung keine anlagenbezogenen Investitionskosten von mehr als 500.000,00 DM nach sich zieht, ist die Altanlage weiterzubetreiben. Bei anlagenbezogenen Investitionskosten von mehr als 500.000,00 DM bestehen diese Verpflichtung und die Möglichkeit zur Überwälzung der Investitionskosten nach § 17 Abs. 3 nur dann, wenn der Landkreis Göppingen der Durchführung der Investitionsmaßnahmen zuvor zugestimmt hat. Verweigert der Landkreis seine Zustimmung, so

Für verschiedene kleinere technische Änderungen ist derzeit ein Nachgenehmigungsverfahren in Gang. Allerdings werden hierdurch die für die Anlage und den Betrieb des Müllheizkraftwerks Göppingen bestehenden Genehmigungen nicht berührt. Das Umweltministerium Baden Württemberg hat in einer schriftlichen Äußerung die Ansicht vertreten, dass es derzeit keinen Grund für eine Stilllegung des Müllheizkraftwerks gibt.

Aufgrund verschärfter Anforderungen der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) kann die Anlage des Müllheizkraftwerks Göppingen ab 1.12.1996 nur noch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung weiterbetrieben werden.

Der Entsorger verpflichtet sich, nach Inkrafttreten dieses Vertrages das Ausnahmegenehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb der Altanlage auf eigene Verantwortung fortzuführen. Sofern die Ausnahmegenehmigung keine anlagenbezogenen Investitionskosten von mehr als 500.000,00 DM nach sich zieht, ist die Altanlage weiterzubetreiben. Bei anlagenbezogenen Investitionskosten von mehr als 500.000,00 DM bestehen diese Verpflichtung und die Möglichkeit zur Überwälzung der Investitionskosten nach § 17 Abs. 3 nur dann, wenn der Landkreis Göppingen der Durchführung der Investitionsmaßnahmen zuvor zugestimmt hat. Verweigert der Landkreis seine Zustimmung, so

<p>kann der Entsorger entweder die Investitionen auf eigene Kosten durchführen und die Altanlage weiterbetreiben oder nach § 26 verfahren.</p> <p>(3) Im Übrigen gewährleistet der Landkreis Göppingen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages die in § 2 Abs. 1 entsprechend gekennzeichneten Genehmigungen bestandskräftig und unanfechtbar bestehen und der Entsorger innerhalb deren jeweiliger Zweckbestimmung zum uneingeschränkten Betrieb der Grundstücke, Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgaben berechtigt ist.</p> <p>Der Landkreis Göppingen haftet ausdrücklich nicht dafür, dass die derzeit in der Planungsphase befindliche und von der VEBA Kraftwerke Ruhr AG zu errichtende Ersatzlinie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mängelfrei erstellt und abgenommen werden kann und die Ersatzlinie aufgrund ihrer Konzeption und Errichtung zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen geeignet ist. Aus diesem Grund tritt der Landkreis Göppingen bereits jetzt alle ihm künftig gegen Dritte zustehenden Ansprüche aus fehlerhafter Planung oder Errichtung der Ersatzlinie an den Entsorger ab.</p> <p>(4) Der Entsorger trägt dafür Sorge, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für den Betrieb der Anlagen</p>	<p>kann der Entsorger entweder die Investitionen auf eigene Kosten durchführen und die Altanlage weiterbetreiben oder nach § 26 verfahren.</p> <p>(3) Im Übrigen gewährleistet der Landkreis Göppingen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages die in § 2 Abs. 1 entsprechend gekennzeichneten Genehmigungen bestandskräftig und unanfechtbar bestehen und der Entsorger innerhalb deren jeweiliger Zweckbestimmung zum uneingeschränkten Betrieb der Grundstücke, Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgaben berechtigt ist.</p> <p>Der Landkreis Göppingen haftet ausdrücklich nicht dafür, dass die derzeit in der Planungsphase befindliche und von der VEBA Kraftwerke Ruhr AG zu errichtende Ersatzlinie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mängelfrei erstellt und abgenommen werden kann und die Ersatzlinie aufgrund ihrer Konzeption und Errichtung zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen geeignet ist. Aus diesem Grund tritt der Landkreis Göppingen bereits jetzt alle ihm künftig gegen Dritte zustehenden Ansprüche aus fehlerhafter Planung oder Errichtung der Ersatzlinie an den Entsorger ab.</p> <p>(4) Der Entsorger trägt dafür Sorge, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für den Betrieb der Anlagen</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
--	--	---

<p>und die Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind, zu erhalten und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Der Landkreis Göppingen wird hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten mitwirken. Sofern die Rechtspositionen gemäß § 1 nicht bereits durch die Bestellung eines Erbbaurechtes am Standortgrundstück auf den Entsorger übergegangen sind oder Zweifel hieran bestehen, wird der Landkreis Göppingen, sofern rechtlich möglich, entsprechende Einzelübertragungen auf den Entsorger durchführen.</p> <p>(5) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages (31.12.1995 / 1.1.1996) betreibt der Entsorger gegebenenfalls erforderliche neue Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren und führt bereits eingeleitete behördliche und gerichtliche Verfahren einschließlich der Erstellung weiterer Antragsunterlagen jeweils auf seine Kosten fort.</p> <p>(6) Der vorgesehene Termin zur Inbetriebnahme der Ersatzlinie zum 01.01.1999 setzt voraus, dass die genehmigungsrechtliche Situation einen Baubeginn zum 01.01.1996 und eine kontinuierliche Fortführung der Bau- und Montagetätigkeit bis zum geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt ermöglicht. Sollte sich die Inbetriebnahme der Ersatzlinie um mehr als 3 Monate verzögern, weil nach dem 01.01.1996 ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfaltet, eine derartige Wirkung wiederhergestellt wird oder eine erforderliche Genehmigung aufgehoben wird,</p>	<p>und die Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind, zu erhalten und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Der Landkreis Göppingen wird hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten mitwirken. Sofern die Rechtspositionen gemäß § 1 nicht bereits durch die Bestellung eines Erbbaurechtes am Standortgrundstück auf den Entsorger übergegangen sind oder Zweifel hieran bestehen, wird der Landkreis Göppingen, sofern rechtlich möglich, entsprechende Einzelübertragungen auf den Entsorger durchführen.</p> <p>(5) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages (31.12.1995 / 1.1.1996) betreibt der Entsorger gegebenenfalls erforderliche neue Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren und führt bereits eingeleitete behördliche und gerichtliche Verfahren einschließlich der Erstellung weiterer Antragsunterlagen jeweils auf seine Kosten fort.</p> <p>(6) Der vorgesehene Termin zur Inbetriebnahme der Ersatzlinie zum 01.01.1999 setzt voraus, dass die genehmigungsrechtliche Situation einen Baubeginn zum 01.01.1996 und eine kontinuierliche Fortführung der Bau- und Montagetätigkeit bis zum geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt ermöglicht. Sollte sich die Inbetriebnahme der Ersatzlinie um mehr als 3 Monate verzögern, weil nach dem 01.01.1996 ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfaltet, eine derartige Wirkung wiederhergestellt wird oder eine erforderliche Genehmigung aufgehoben wird,</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
--	--	---

<p>so verlängert sich die Erstlaufzeit dieses Vertrages um den Zeitraum der Verzögerung.</p> <p>Der Landkreis unterstützt den Entsorger bei der Suche nach anderweitigen Möglichkeiten zur Entsorgung des Restmülls aus dem Landkreis Göppingen, sofern die Altanlage nicht über den 01.01.1999 hinaus betrieben werden darf oder eine solche Entsorgung aus anderen Gründen erforderlich wird. Im Falle von § 2 Abs. 6 Satz 2 dieses Vertrages übernimmt der Landkreis die im Rahmen einer anderweitigen Entsorgung gegenüber dem Entgelt nach § 17 dieses Vertrages zusätzlich anfallenden notwendigen höheren Entsorgungs- und Transportkosten. Die Entsorgungsgarantie gemäß § 1 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Ist absehbar, dass die Verzögerung mehr als 12 Monate betragen wird, so werden die Parteien unverzüglich in Verhandlungen über das weitere Vorgehen mit dem Ziel eintreten, den Vertrag - gegebenenfalls in angepasster Form - aufrechtzuerhalten. Sollte dies trotz intensiven Bemühens nicht möglich sein, so werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich mit der Maßgabe beenden, dass der Landkreis Göppingen einerseits keinen Schadenersatz für das Entfallen des wirtschaftlichen Vorteils aus der Vertragsdurchführung zu leisten hat und andererseits dem Entsorger die bislang angefallenen Aufwendungen einschließlich damit</p>	<p>so verlängert sich die Erstlaufzeit dieses Vertrages um den Zeitraum der Verzögerung.</p> <p>Der Landkreis unterstützt den Entsorger bei der Suche nach anderweitigen Möglichkeiten zur Entsorgung des Restmülls aus dem Landkreis Göppingen, sofern die Altanlage nicht über den 01.01.1999 hinaus betrieben werden darf oder eine solche Entsorgung aus anderen Gründen erforderlich wird. Im Falle von § 2 Abs. 6 Satz 2 dieses Vertrages übernimmt der Landkreis die im Rahmen einer anderweitigen Entsorgung gegenüber dem Entgelt nach § 17 dieses Vertrages zusätzlich anfallenden notwendigen höheren Entsorgungs- und Transportkosten. Die Entsorgungsgarantie gemäß § 1 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Ist absehbar, dass die Verzögerung mehr als 12 Monate betragen wird, so werden die Parteien unverzüglich in Verhandlungen über das weitere Vorgehen mit dem Ziel eintreten, den Vertrag - gegebenenfalls in angepasster Form - aufrechtzuerhalten. Sollte dies trotz intensiven Bemühens nicht möglich sein, so werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich mit der Maßgabe beenden, dass der Landkreis Göppingen einerseits keinen Schadenersatz für das Entfallen des wirtschaftlichen Vorteils aus der Vertragsdurchführung zu leisten hat und andererseits dem Entsorger die bislang angefallenen Aufwendungen einschließlich damit</p>	
---	---	--

verbundener aufgewendeter Zinsleistungen ausgleicht. Auf den Ausgleichsbetrag sind 15 % des vom Landkreis bis zum 31.12.1998 an den Entsorger gezahlten Entgeltes anzurechnen.	verbundener aufgewendeter Zinsleistungen ausgleicht. Auf den Ausgleichsbetrag sind 15 % des vom Landkreis bis zum 31.12.1998 an den Entsorger gezahlten Entgeltes anzurechnen.	
§ 3 Vergabe von Aufträgen an Dritte	§ 3 Vergabe von Aufträgen an Dritte	
Die dem Entsorger aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen werden von der Einschaltung eines Dritten nicht berührt. Beim Abschluss von Verträgen mit Dritten hat der Entsorger sicherzustellen, dass die dem Landkreis Göppingen ihm gegenüber zustehenden Rechte auch gegenüber dem eingeschalteten Dritten bestehen.	Die dem Entsorger aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen werden von der Einschaltung eines Dritten nicht berührt. Beim Abschluss von Verträgen mit Dritten hat der Entsorger sicherzustellen, dass die dem Landkreis Göppingen ihm gegenüber zustehenden Rechte auch gegenüber dem eingeschalteten Dritten bestehen.	Keine Änderung
§ 4 Änderung rechtlicher Vorgaben	§ 4 Änderung rechtlicher Vorgaben	
Der Entsorger ist verpflichtet, bei Änderungen der für den Betrieb des Müllheizkraft-werks maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die weitere Erfüllung der vertraglichen Pflichten in rechtmäßiger Weise dauerhaft sicherstellen.	Der Entsorger ist verpflichtet, bei Änderungen der für den Betrieb des Müllheizkraft-werks maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die weitere Erfüllung der vertraglichen Pflichten in rechtmäßiger Weise dauerhaft sicherstellen.	Keine Änderung.
§ 5 Allgemeine Regelungen zum Betrieb des MHKW und zur Durchführung der Tätigkeiten	§ 5 Allgemeine Regelungen zum Betrieb des MHKW und zur Durchführung der Tätigkeiten	
(1) Der Entsorger ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung überlassenen Anlagen wirtschaftlich sicher betrieben und stets in einem betriebsfähigen Zustand erhalten werden. Dies hat unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Genehmigungen, der	(1) Der Entsorger ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung überlassenen Anlagen wirtschaftlich sicher betrieben und stets in einem betriebsfähigen Zustand erhalten werden. Dies hat unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Genehmigungen, der	Keine Änderung.

<p>jeweiligen behördlichen Auflagen sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen zu geschehen. Entsprechendes gilt für die dem Entsorger übertragenen Tätigkeiten.</p> <p>Der Betrieb des Müllheizkraftwerkes und aller dazugehörigen Anlagen sowie die Entsorgung der beim Betrieb anfallenden Reststoffe haben nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Entsorger ist, soweit im einzelnen nicht anders geregelt, auf seine Kosten verpflichtet, auch solche behördlichen Anordnungen zu erfüllen, die nicht gegen ihn, sondern gegen den Landkreis Göppingen gerichtet sind, wenn die Anordnungen bestandskräftig sind oder wenn die Herstellung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen die Anordnungen nicht erreicht ist. Er kann gegen Kostenübernahme verlangen, dass der Landkreis Göppingen die volle rechtliche Überprüfung der Anordnungen auch für den Fall, dass sie bereits befolgt wurden in allen zulässigen Instanzen erzwingt.</p> <p>(3) Der Entsorger ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen und die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind.</p>	<p>jeweiligen behördlichen Auflagen sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen zu geschehen. Entsprechendes gilt für die dem Entsorger übertragenen Tätigkeiten.</p> <p>Der Betrieb des Müllheizkraftwerkes und aller dazugehörigen Anlagen sowie die Entsorgung der beim Betrieb anfallenden Reststoffe haben nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Entsorger ist, soweit im einzelnen nicht anders geregelt, auf seine Kosten verpflichtet, auch solche behördlichen Anordnungen zu erfüllen, die nicht gegen ihn, sondern gegen den Landkreis Göppingen gerichtet sind, wenn die Anordnungen bestandskräftig sind oder wenn die Herstellung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen die Anordnungen nicht erreicht ist. Er kann gegen Kostenübernahme verlangen, dass der Landkreis Göppingen die volle rechtliche Überprüfung der Anordnungen auch für den Fall, dass sie bereits befolgt wurden in allen zulässigen Instanzen erzwingt.</p> <p>(3) Der Entsorger ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen und die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
--	--	---

<p>(4) Der Entsorger ist verpflichtet, unter Beachtung des Erfordernisses der langfristigen Betriebssicherheit höchstmögliche Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Anlagen und der Durchführung der Tätigkeiten bei Einhaltung der rechtlichen Anforderungen anzustreben.</p> <p>(5) Der Entsorger verpflichtet sich ferner, die auf den Grundstücken 1639, 1641 sowie 1642 angelegte Flutmulde auf eigene Kosten zu unterhalten und in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Dem Entsorger obliegt insoweit auch die Unterhaltungslast für den Heubach, soweit diese dem Landkreis Göppingen obliegt. Darüber hinaus übernimmt der Entsorger die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht sowie die Pflicht zur Pflege des Grundstücks 1641.</p>	<p>(4) Der Entsorger ist verpflichtet, unter Beachtung des Erfordernisses der langfristigen Betriebssicherheit höchstmögliche Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Anlagen und der Durchführung der Tätigkeiten bei Einhaltung der rechtlichen Anforderungen anzustreben.</p> <p>(5) Der Entsorger verpflichtet sich ferner, die auf den Grundstücken 1639, 1641 sowie 1642 angelegte Flutmulde auf eigene Kosten zu unterhalten und in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Dem Entsorger obliegt insoweit auch die Unterhaltungslast für den Heubach, soweit diese dem Landkreis Göppingen obliegt. Darüber hinaus übernimmt der Entsorger die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht sowie die Pflicht zur Pflege des Grundstücks 1641.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
<p>§ 6 Übernahmeverpflichtung</p>	<p>§ 6 Übernahmeverpflichtung</p>	
<p>(1) Die am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages vorhandenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, insbesondere leichte und schwere Heizöle und Säuren wird der Entsorger zu den jeweiligen Anschaffungskosten des Landkreises Göppingen ohne jegliche Haftung des Landkreises Göppingen übernehmen.</p> <p>(2) Das sonstige, am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages vorhandene Zubehör wird der Entsorger unentgeltlich übernehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür keine Haftung. Der Entsorger ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages</p>	<p>(1) Die am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages vorhandenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, insbesondere leichte und schwere Heizöle und Säuren wird der Entsorger zu den jeweiligen Anschaffungskosten des Landkreises Göppingen ohne jegliche Haftung des Landkreises Göppingen übernehmen.</p> <p>(2) Das sonstige, am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages vorhandene Zubehör wird der Entsorger unentgeltlich übernehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür keine Haftung. Der Entsorger ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>

gleichartiges Zubehör ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Göppingen zu übertragen. Das entsprechende Zubehör wird am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages in einer gemeinsam aufzustellenden Anlage aufgelistet.	gleichartiges Zubehör ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Göppingen zu übertragen. Das entsprechende Zubehör wird am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages in einer gemeinsam aufzustellenden Anlage aufgelistet.	
<p>§ 7 Bestehende Verträge (1) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung hat der Landkreis Göppingen die in Anlage 2 aufgelisteten Verträge geschlossen, die dem Entsorger bekannt sind.</p> <p>Sofern der jeweilige Vertragspartner zustimmt, überträgt der Landkreis Göppingen den entsprechenden Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Entsorger. Dieser tritt in vollem Umfang in die jeweiligen Verträge ein. Für den Fall, dass ein Vertragspartner des Landkreises Göppingen die Übertragung eines Vertrages nicht genehmigt bzw. eine Übertragung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, wird der Entsorger die dem Landkreis Göppingen hieraus obliegende Verpflichtung im Namen des Landkreises Göppingen auf eigene Rechnung erfüllen.</p> <p>(2) Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Fernwärme- und Stromversorgung sowie mit der Reststoffentsorgung bestehenden Verträge gelten die Sonderbestimmungen der §§ 13 ff dieses Vertrages.</p>	<p>§ 7 Bestehende Verträge (1) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung hat der Landkreis Göppingen die in Anlage 2 aufgelisteten Verträge geschlossen, die dem Entsorger bekannt sind.</p> <p>Sofern der jeweilige Vertragspartner zustimmt, überträgt der Landkreis Göppingen den entsprechenden Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Entsorger. Dieser tritt in vollem Umfang in die jeweiligen Verträge ein. Für den Fall, dass ein Vertragspartner des Landkreises Göppingen die Übertragung eines Vertrages nicht genehmigt bzw. eine Übertragung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, wird der Entsorger die dem Landkreis Göppingen hieraus obliegende Verpflichtung im Namen des Landkreises Göppingen auf eigene Rechnung erfüllen.</p> <p>(2) Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Fernwärme- und Stromversorgung sowie mit der Reststoffentsorgung bestehenden Verträge gelten die Sonderbestimmungen der §§ 13 ff dieses Vertrages.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>

<p>einzuhaltenden Emissions- und Betriebswerte und Verbrennungsbedingungen sowie andere Beschaffenheitserfordernisse entsprechend den einschlägigen gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen durch. Die Untersuchungs- und Messergebnisse sowie weitere aufzuzeichnende Angaben (z. B. Zeit, Ort, Stelle der Messung) werden von dem Entsorger schriftlich oder auf Datenträger dokumentiert.</p> <p>(3) Die für die Berechnung der Entsorgungsentgelte maßgeblichen Mengen werden von dem Entsorger ermittelt und aufgezeichnet. Bei Ausfall der Wiegeeinrichtungen werden die Vertragsparteien sich verständigen, welche Menge für diesen Zeitraum der Abrechnung zugrunde gelegt wird. Hierbei dient als Berechnungsgrundlage die mittlere Tagesmenge eines vergleichbaren Zeitraums mit störungsfreier Mengenermittlung.</p> <p>(4) Um dem Landkreis Göppingen die Abrechnung der Gebühren für Selbstanlieferer, die Fortführung des Abfallkatasters, die Erstellung der Abfallbilanz sowie die Überwachung der vertraglich vereinbarten Durchsatzmenge zu ermöglichen, verpflichtet sich der Entsorger, sowohl bei Selbstanlieferern als auch im Rahmen des vom Landkreis angelieferten Restmülls, einschließlich Restmüllanlieferungen aus Kooperations- und Verbundverträgen sowie bei sonstigem Restmüll, die von dem vom Landkreis Göppingen</p>	<p>einzuhaltenden Emissions- und Betriebswerte und Verbrennungsbedingungen sowie andere Beschaffenheitserfordernisse entsprechend den einschlägigen gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen durch. Die Untersuchungs- und Messergebnisse sowie weitere aufzuzeichnende Angaben (z. B. Zeit, Ort, Stelle der Messung) werden von dem Entsorger schriftlich oder auf Datenträger dokumentiert.</p> <p>(3) Die für die Berechnung der Entsorgungsentgelte maßgeblichen Mengen werden von dem Entsorger ermittelt und aufgezeichnet. Bei Ausfall der Wiegeeinrichtungen werden die Vertragsparteien sich verständigen, welche Menge für diesen Zeitraum der Abrechnung zugrunde gelegt wird. Hierbei dient als Berechnungsgrundlage die mittlere Tagesmenge eines vergleichbaren Zeitraums mit störungsfreier Mengenermittlung.</p> <p>(4) Um dem Landkreis Göppingen die Abrechnung der Gebühren für Selbstanlieferer, die Fortführung des Abfallkatasters, die Erstellung der Abfallbilanz sowie die Überwachung der vertraglich vereinbarten Durchsatzmenge zu ermöglichen, verpflichtet sich der Entsorger, sowohl bei Selbstanlieferern als auch im Rahmen des vom Landkreis angelieferten Restmülls, einschließlich Restmüllanlieferungen aus Kooperations- und Verbundverträgen sowie bei sonstigem Restmüll, die von dem vom Landkreis Göppingen</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
--	--	---

<p>eingesetzten EDV Verfahren benötigten Stamm und Bewegungsdaten festzuhalten und dem Landkreis Göppingen monatlich, spätestens zum ersten Werktag des Folgemonats im Rahmen eines auf seine EDV abgestimmten Datenaustausches weiterzuleiten.</p> <p>(5) Zur Gewährleistung einer effektiven und gezielten Abfallberatung und abfallrechtlichen Überwachung durch den Landkreis Göppingen ist der Entsorger verpflichtet, dem Landkreis Göppingen die Daten der bei ihm eingereichten Entsorgungsnachweise (insbesondere Entsorgungs / Verwertungsnachweise und vereinfachte Entsorgungsnachweise) in einer auf die EDV des Landkreises Göppingen abgestimmten Form zu übermitteln. Eine Ausfertigung des Begleitscheins ist dem Landratsamt Göppingen, untere Abfallrechtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(6) Abfälle, deren Entsorgung im Müllheizkraftwerk unzulässig ist, hat der Entsorger zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sortier- und Trennpflichten nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen. Bestehen Zweifel, ob die zur Anlieferung vorgesehenen Abfälle entsorgt werden dürfen, ist der Entsorger verpflichtet, die Annahme zu verweigern, bis der Anlieferer den Nachweis über die Unbedenklichkeit der zur Entsorgung vorgesehenen Abfälle erbringt. Liegt ein</p>	<p>eingesetzten EDV Verfahren benötigten Stamm und Bewegungsdaten festzuhalten und dem Landkreis Göppingen monatlich, spätestens zum ersten Werktag des Folgemonats im Rahmen eines auf seine EDV abgestimmten Datenaustausches weiterzuleiten.</p> <p>(5) Zur Gewährleistung einer effektiven und gezielten Abfallberatung und abfallrechtlichen Überwachung durch den Landkreis Göppingen ist der Entsorger verpflichtet, dem Landkreis Göppingen die Daten der bei ihm eingereichten Entsorgungsnachweise (insbesondere Entsorgungs / Verwertungsnachweise und vereinfachte Entsorgungsnachweise) in einer auf die EDV des Landkreises Göppingen abgestimmten Form zu übermitteln. Eine Ausfertigung des Begleitscheins ist dem Landratsamt Göppingen, untere Abfallrechtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(6) Abfälle, deren Entsorgung im Müllheizkraftwerk unzulässig ist, hat der Entsorger zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sortier- und Trennpflichten nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen. Bestehen Zweifel, ob die zur Anlieferung vorgesehenen Abfälle entsorgt werden dürfen, ist der Entsorger verpflichtet, die Annahme zu verweigern, bis der Anlieferer den Nachweis über die Unbedenklichkeit der zur Entsorgung vorgesehenen Abfälle erbringt. Liegt ein</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
--	--	---

<p>hinreichender Verdacht auf das Vorliegen eines Straf- oder Ordnungswidrigkeiten Tatbestandes vor, hat der Entsorger die zur Verfolgung erforderlichen Angaben festzuhalten und dem Landkreis Göppingen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Daneben hat der Landkreis das Recht, die zur Anlieferung vorgesehenen Abfälle auf Einhaltung der vorgenannten Pflichten mit eigenem Personal jederzeit zu überprüfen und die dazu notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen. Den dabei entstehenden Aufwand trägt der Landkreis; bei ihm vorhandene Sachmittel und bei ihm vorhandenes Personal für Hilfstätigkeiten wird der Entsorger jedoch kostenlos zur Verfügung stellen.</p> <p>(7) Der Entsorger ist verpflichtet, die nach Abs. 2 bis 6 übernommenen Verpflichtungen auf eigene Kosten durchzuführen sowie die dazu erforderlichen und geeigneten bzw. vorgeschriebenen Einrichtungen und Anlagen ebenfalls auf eigene Kosten anzuschaffen, eichen zu lassen und zu unterhalten. Die Unterhaltung umfasst insbesondere die regelmäßige Wartung der Messeinrichtungen und Untersuchungsanlagen sowie die Behebung festgestellter Mängel. Die Kosten einer durch eine zuständige Behörde durchgeführten Untersuchung trägt der Entsorger. Der Landkreis Göppingen ist berechtigt, die Wiegeeinrichtungen jederzeit auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.</p>	<p>hinreichender Verdacht auf das Vorliegen eines Straf- oder Ordnungswidrigkeiten Tatbestandes vor, hat der Entsorger die zur Verfolgung erforderlichen Angaben festzuhalten und dem Landkreis Göppingen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Daneben hat der Landkreis das Recht, die zur Anlieferung vorgesehenen Abfälle auf Einhaltung der vorgenannten Pflichten mit eigenem Personal jederzeit zu überprüfen und die dazu notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen. Den dabei entstehenden Aufwand trägt der Landkreis; bei ihm vorhandene Sachmittel und bei ihm vorhandenes Personal für Hilfstätigkeiten wird der Entsorger jedoch kostenlos zur Verfügung stellen.</p> <p>(7) Der Entsorger ist verpflichtet, die nach Abs. 2 bis 6 übernommenen Verpflichtungen auf eigene Kosten durchzuführen sowie die dazu erforderlichen und geeigneten bzw. vorgeschriebenen Einrichtungen und Anlagen ebenfalls auf eigene Kosten anzuschaffen, eichen zu lassen und zu unterhalten. Die Unterhaltung umfasst insbesondere die regelmäßige Wartung der Messeinrichtungen und Untersuchungsanlagen sowie die Behebung festgestellter Mängel. Die Kosten einer durch eine zuständige Behörde durchgeführten Untersuchung trägt der Entsorger. Der Landkreis Göppingen ist berechtigt, die Wiegeeinrichtungen jederzeit auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
--	--	------------------------

<p>(8) Der Entsorger ist verpflichtet, alle ihm gegenüber der zuständigen Behörde obliegenden gesetzlichen Berichts- und Informationspflichten auch gegenüber dem Landkreis Göppingen zu erfüllen; insbesondere hat er die Messberichte nach § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 17. BImSchV über die Messungen zur Feststellung der Emissions- und Betriebswerte sowie der Verbrennungsbedingungen gleichzeitig mit der Vorlage an die zuständige Behörde dem Landkreis Göppingen zuzuleiten. Außerdem hat er Störungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 17. BImSchV dem Landratsamt Göppingen gleichzeitig wie der zuständigen Behörde zu melden. Gleiches gilt für die Erfüllung der Mitteilungs- und Anzeigepflicht nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Meldepflichten nach § 11 der 12. BImSchV. Darüber hinaus unterrichtet er den Landkreis über Unterbrechungen wegen Betriebsstörungen, größeren Revisionen und Maßnahmen, soweit diese länger als 5 Tage dauern. Der Entsorger unterrichtet den Landkreis auch über Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung, erteilte Änderungsgenehmigungen und nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG. Die oben genannten Berichts- und Informationspflichten gelten auch gegenüber der Öffentlichkeit. Der Entsorger ist verpflichtet, diese Informationen in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen. Die Vertragspartner nehmen das in der EG bestehende Recht auf öffentliche Zugänglichkeit</p>	<p>(8) Der Entsorger ist verpflichtet, alle ihm gegenüber der zuständigen Behörde obliegenden gesetzlichen Berichts- und Informationspflichten auch gegenüber dem Landkreis Göppingen zu erfüllen; insbesondere hat er die Messberichte nach § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 17. BImSchV über die Messungen zur Feststellung der Emissions- und Betriebswerte sowie der Verbrennungsbedingungen gleichzeitig mit der Vorlage an die zuständige Behörde dem Landkreis Göppingen zuzuleiten. Außerdem hat er Störungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 17. BImSchV dem Landratsamt Göppingen gleichzeitig wie der zuständigen Behörde zu melden. Gleiches gilt für die Erfüllung der Mitteilungs- und Anzeigepflicht nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Meldepflichten nach § 11 der 12. BImSchV. Darüber hinaus unterrichtet er den Landkreis über Unterbrechungen wegen Betriebsstörungen, größeren Revisionen und Maßnahmen, soweit diese länger als 5 Tage dauern. Der Entsorger unterrichtet den Landkreis auch über Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung, erteilte Änderungsgenehmigungen und nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG. Die oben genannten Berichts- und Informationspflichten gelten auch gegenüber der Öffentlichkeit. Der Entsorger ist verpflichtet, diese Informationen in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen. Die Vertragspartner nehmen das in der EG bestehende Recht auf öffentliche Zugänglichkeit</p>	<p>Keine Änderung.</p>
--	--	------------------------

<p>aller umweltrelevanten Daten ausdrücklich zur Kenntnis. Der Entsorger verpflichtet sich auf Anforderung jährlich einmal zum mündlichen Bericht im Umwelt- und Verkehrsausschuss des Kreistags. Dabei sind Fragen zugelassen.</p> <p>(9) Der Landkreis Göppingen hat jederzeit Zutritt zu allen Anlagen und Betriebsbereichen, die diesem Vertrag unterfallen.</p> <p>(10) Der Entsorger wird im Falle von Planungen hinsichtlich einer wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes Göppingen oder seines Betriebs die Stadt Göppingen und die Gemeinde Heiningen als Gemarkungsgemeinden über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung hinaus zum frühestmöglichen Zeitpunkt anhören.</p> <p>(11) Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Göppingen, soweit diese zu einer Anpassung des Entsorgungsentgelts berechtigen. Der Entsorger ist verpflichtet, auf Verlangen und Kosten des Landkreises Göppingen gegen die behördliche Anordnung solcher Maßnahmen Rechtsmittel einzulegen. Die Zustimmung des Landkreises ist so rechtzeitig zu erteilen, dass die Umsetzung verbindlicher behördlicher oder gesetzlicher Anforderungen nicht gefährdet wird; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landkreis einer Maßnahme gemäß § 17 Abs. 3 innerhalb von 3 Wochen nach ihrer Vorlage durch den Entsorger</p>	<p>aller umweltrelevanten Daten ausdrücklich zur Kenntnis. Der Entsorger verpflichtet sich auf Anforderung jährlich einmal zum mündlichen Bericht im Umwelt- und Verkehrsausschuss des Kreistags. Dabei sind Fragen zugelassen.</p> <p>(9) Der Landkreis Göppingen hat jederzeit Zutritt zu allen Anlagen und Betriebsbereichen, die diesem Vertrag unterfallen.</p> <p>(10) Der Entsorger wird im Falle von Planungen hinsichtlich einer wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes Göppingen oder seines Betriebs die Stadt Göppingen und die Gemeinde Heiningen als Gemarkungsgemeinden über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung hinaus zum frühestmöglichen Zeitpunkt anhören.</p> <p>(11) Maßnahmen nach § 17 Abs. 9 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Göppingen, soweit diese zu einer Anpassung des Entsorgungsentgelts berechtigen. Der Entsorger ist verpflichtet, auf Verlangen und Kosten des Landkreises Göppingen gegen die behördliche Anordnung solcher Maßnahmen Rechtsmittel einzulegen. Die Zustimmung des Landkreises ist so rechtzeitig zu erteilen, dass die Umsetzung verbindlicher behördlicher oder gesetzlicher Anforderungen nicht gefährdet wird; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landkreis einer Maßnahme gemäß § 17 Abs. 9 innerhalb von 3 Wochen nach ihrer Vorlage durch den Entsorger</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung zur geänderten Absatzfolge in § 17.</p>
--	--	--

nicht widerspricht.	nicht widerspricht.	
§ 9 Personal	§ 9 Personal	
Der Entsorger bedient sich beim Betrieb des Müllheizkraftwerkes Göppingen der bisher im Rahmen dieses Betriebes beschäftigten Mitarbeiter des Landkreises Göppingen aufgrund eines gesonderten Personalgestellungsvertrages. Der Entsorger trägt die damit zusammenhängenden Kosten.	Der Entsorger bedient sich beim Betrieb des Müllheizkraftwerkes Göppingen der bisher im Rahmen dieses Betriebes beschäftigten Mitarbeiter des Landkreises Göppingen aufgrund eines gesonderten Personalgestellungsvertrages. Der Entsorger trägt die damit zusammenhängenden Kosten.	Keine Änderung.
§ 10 Reststoffentsorgung	§ 10 Reststoffentsorgung	
(1) Die Entsorgung der im Rahmen des Betriebs des Müllheizkraftwerkes Göppingen anfallenden Reststoffe (Schlacken, Filterstäube sowie sonstige entsorgungspflichtige Reststoffe) ist Aufgabe des Entsorgers. Der Entsorger trägt die Kosten der Entsorgung.	(1) Die Entsorgung der im Rahmen des Betriebs des Müllheizkraftwerkes Göppingen anfallenden Reststoffe (Schlacken, Filterstäube sowie sonstige entsorgungspflichtige Reststoffe) ist Aufgabe des Entsorgers. Der Entsorger trägt die Kosten der Entsorgung.	Keine Änderung.
(2) Der Entsorger hat im Rahmen seines Angebotes die erforderlichen Entsorgungswege nachgewiesen. Abweichungen von diesem Entsorgungskonzept hat der Entsorger dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.	(2) Der Entsorger hat im Rahmen seines Angebotes die erforderlichen Entsorgungswege nachgewiesen. Abweichungen von diesem Entsorgungskonzept hat der Entsorger dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.	Keine Änderung.
§ 11 Zwischenlagerung und Aufbereitung von Schlacken	§ 11 Zwischenlagerung und Aufbereitung von Schlacken	
Der Entsorger ist berechtigt, die Deponie Sachsentobel (Gemarkung Göppingen) vorbehaltlich öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder vertraglicher Regelungen zur Zwischenlagerung sowie zur Aufbereitung von	Der Entsorger ist berechtigt, die Deponie Sachsentobel (Gemarkung Göppingen) vorbehaltlich öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder vertraglicher Regelungen zur Zwischenlagerung sowie zur Aufbereitung von	Keine Änderung.

Schlacken zu benutzen. Die Deponie befindet sich teilweise auf gepachtetem Gelände. Die Parteien werden hierüber einen gesonderten Betreibervertrag schließen.	Schlacken zu benutzen. Die Deponie befindet sich teilweise auf gepachtetem Gelände. Die Parteien werden hierüber einen gesonderten Betreibervertrag schließen.	
§ 12 Zwischenlagerung von Restmüll	§ 12 Zwischenlagerung von Restmüll	
Für den Fall, dass eine thermische Behandlung des Restmülls im Müllheizkraftwerk vorübergehend nicht möglich ist, ist der Entsorger vorbehaltlich öffentlich rechtlicher Genehmigungen bzw. vertraglicher Regelungen berechtigt, die Deponie Stadler zu gesondert zu vereinbarenden Bedingungen zur Zwischenlagerung zu benutzen, solange auf der Basis der Genehmigungslage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Fläche für die Zwischenlagerung zur Verfügung steht, längstens bis 31.12.1999.	Für den Fall, dass eine thermische Behandlung des Restmülls im Müllheizkraftwerk vorübergehend nicht möglich ist, ist der Entsorger vorbehaltlich öffentlich rechtlicher Genehmigungen bzw. vertraglicher Regelungen berechtigt, die Deponie Stadler zu gesondert zu vereinbarenden Bedingungen zur Zwischenlagerung zu benutzen, solange auf der Basis der Genehmigungslage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Fläche für die Zwischenlagerung zur Verfügung steht, längstens bis 31.12.1999.	Keine Änderung.
§ 13 Fernwärme- und Stromversorgung	§ 13 Fernwärme- und Stromversorgung	
(1) Das Müllheizkraftwerk Göppingen versorgt die Gebäude der Bereitschaftspolizei Göppingen sowie die Klinik am Eichert und die Bergfeld Siedlung entsprechend der in Anlage 3 beigefügten Übersicht mit Fernwärme. Die Versorgung erfolgt auf der Grundlage der vertraglichen Verpflichtung des Landkreises Göppingen, wobei der Landkreis bezüglich der Klinik am Eichert und der Bereitschaftspolizei die Versorgungsverhältnisse mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.1996, soweit rechtlich zulässig, nach den in § 7 Abs. 1 genannten Grundsätzen auf den Entsorger übertragen wird.	(1) Das Müllheizkraftwerk Göppingen versorgt die Gebäude der Bereitschaftspolizei Göppingen sowie die Klinik am Eichert und die Bergfeld Siedlung entsprechend der in Anlage 3 beigefügten Übersicht mit Fernwärme. Die Versorgung erfolgt auf der Grundlage der vertraglichen Verpflichtung des Landkreises Göppingen, wobei der Landkreis bezüglich der Klinik am Eichert und der Bereitschaftspolizei die Versorgungsverhältnisse mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.1996, soweit rechtlich zulässig, nach den in § 7 Abs. 1 genannten Grundsätzen auf den Entsorger übertragen wird.	Keine Änderung.

<p>(2) Bezüglich der bestehenden Versorgungsverhältnisse in der Bergfeld-Siedlung verpflichtet sich der Entsorger, die Fernwärme Lieferverpflichtung des Landkreises Göppingen künftig namens und im Auftrag des Landkreises zu erbringen. Dem Entsorger obliegt der Einzug des Fernwärmeentgeltes von den Abnehmern. Zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung tritt der Landkreis Göppingen dem Entsorger sämtliche auch künftige ihm im Zusammenhang mit dem Fernwärmeentgelt zustehenden Ansprüche an Erfüllung Statt ab. Neue Fernwärmelieferungsverträge schließt der Entsorger im Namen des Landkreises Göppingen.</p>	<p>(2) Bezüglich der bestehenden Versorgungsverhältnisse in der Bergfeld-Siedlung verpflichtet sich der Entsorger, die Fernwärme Lieferverpflichtung des Landkreises Göppingen künftig namens und im Auftrag des Landkreises zu erbringen. Dem Entsorger obliegt der Einzug des Fernwärmeentgeltes von den Abnehmern. Zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung tritt der Landkreis Göppingen dem Entsorger sämtliche auch künftige ihm im Zusammenhang mit dem Fernwärmeentgelt zustehenden Ansprüche an Erfüllung Statt ab. Neue Fernwärmelieferungsverträge schließt der Entsorger im Namen des Landkreises Göppingen.</p>	Keine Änderung.
<p>(3) Darüber hinaus übernimmt der Entsorger die Verpflichtung, das gesamte Fern-wärme Leitungsnetz zu warten, in einem betriebssicheren, den technischen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten und es gegebenenfalls im Rahmen der für die Bergfeld Siedlung derzeit geltenden Bebauungspläne zu erweitern, soweit diese Verpflichtung bisher dem Landkreis Göppingen oblag bzw. obliegen würde. Notwendige Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen sowie etwaige Erweiterungen des Fernwärme Leitungsnetzes sind vom Entsorger auf seine Kosten durchzuführen. Für den Fall, dass der Entsorger den vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, hat der Landkreis Göppingen das Recht, die erforderlichen</p>	<p>(3) Darüber hinaus übernimmt der Entsorger die Verpflichtung, das gesamte Fern-wärme Leitungsnetz zu warten, in einem betriebssicheren, den technischen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten und es gegebenenfalls im Rahmen der für die Bergfeld Siedlung derzeit geltenden Bebauungspläne zu erweitern, soweit diese Verpflichtung bisher dem Landkreis Göppingen oblag bzw. obliegen würde. Notwendige Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen sowie etwaige Erweiterungen des Fernwärme Leitungsnetzes sind vom Entsorger auf seine Kosten durchzuführen. Für den Fall, dass der Entsorger den vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, hat der Landkreis Göppingen das Recht, die erforderlichen</p>	Keine Änderung.

<p>Entgelt entsprechend bis zur endgültigen Abschreibung des Restbuchwertes anzupassen.</p> <p>(6) Der Entsorger übernimmt gegenüber dem Landkreis Göppingen im Hinblick auf die Versorgung mit Fernwärme sämtliche Garantien und Zusicherungen, zu denen der Landkreis Göppingen gegenüber den Abnehmern vertraglich verpflichtet ist. Entsprechend stellt der Entsorger den Landkreis Göppingen von Ansprüchen Dritter frei.</p> <p>(7) Über die Erzeugung von Fernwärme hinaus erzeugt der Betrieb des Müllheizkraft-werkes Göppingen auch Strom, der aufgrund derzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen in vollem Umfang an die Neckarwerke AG Esslingen abgegeben und in deren Leitungsnetz eingespeist wird. Sofern die Neckarwerke AG zustimmt, tritt der Entsorger für den Landkreis Göppingen in diesen Vertrag ein. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt im Übrigen entsprechend.</p> <p>(8) Der Landkreis erhält ab dem Jahr 2026 eine Gutschrift in Höhe von 10% der durch die Vermarktung von Fernwärme tatsächlich erzielten Nettoerlöse. Der Betrag erhöht sich gegebenenfalls um gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese Gutschrift wird jährlich nachschüssig bis zum 15. Februar des Folgejahres erteilt.</p>	<p>Entgelt entsprechend bis zur endgültigen Abschreibung des Restbuchwertes anzupassen.</p> <p>(6) Der Entsorger übernimmt gegenüber dem Landkreis Göppingen im Hinblick auf die Versorgung mit Fernwärme sämtliche Garantien und Zusicherungen, zu denen der Landkreis Göppingen gegenüber den Abnehmern vertraglich verpflichtet ist. Entsprechend stellt der Entsorger den Landkreis Göppingen von Ansprüchen Dritter frei.</p> <p>(7) Über die Erzeugung von Fernwärme hinaus erzeugt der Betrieb des Müllheizkraft-werkes Göppingen auch Strom, der aufgrund derzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen in vollem Umfang an die Neckarwerke AG Esslingen abgegeben und in deren Leitungsnetz eingespeist wird. Sofern die Neckarwerke AG zustimmt, tritt der Entsorger für den Landkreis Göppingen in diesen Vertrag ein. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt im Übrigen entsprechend.</p> <p>(8) Der Landkreis erhält ab dem Jahr 2026 eine Gutschrift in Höhe von 10% der durch die Vermarktung von Fernwärme tatsächlich erzielten Nettoerlöse. Der Betrag erhöht sich gegebenenfalls um gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese Gutschrift wird jährlich nachschüssig bis zum 15. Februar des Folgejahres erteilt.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>

§ 15 Zuschüsse und Förderungen	§ 15 Zuschüsse und Förderungen	
<p>(1) Die Parteien bemühen sich, alle im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Erweiterung der Anlagen sowie der Durchführung der Tätigkeiten in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren vorbehaltlos unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen gestellt werden, für den die besten Aussichten auf Genehmigung bestehen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig in die Lage versetzen, in diesem Sinne den Antrag zu stellen.</p>	<p>(1) Die Parteien bemühen sich, alle im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Erweiterung der Anlagen sowie der Durchführung der Tätigkeiten in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren vorbehaltlos unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen gestellt werden, für den die besten Aussichten auf Genehmigung bestehen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig in die Lage versetzen, in diesem Sinne den Antrag zu stellen.</p>	Keine Änderung.
<p>(2) Der Landkreis Göppingen leitet im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an den Entsorger für dessen Investitionen zweckgebundene Förderungsmittel in dem Umfang weiter, in dem er selbst diese als öffentlich-rechtliche Körperschaft erhält. Für die Weiterleitung und die Verrechnung von Zuwendungen ist Voraussetzung, dass der Entsorger insoweit bestehende Verpflichtungen zur Erlangung dieser Zuwendungen so erfüllt, wie der Landkreis Göppingen seinerseits diese zu erfüllen hat, um derartige Fördermittel zu erhalten.</p>	<p>(2) Der Landkreis Göppingen leitet im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an den Entsorger für dessen Investitionen zweckgebundene Förderungsmittel in dem Umfang weiter, in dem er selbst diese als öffentlich-rechtliche Körperschaft erhält. Für die Weiterleitung und die Verrechnung von Zuwendungen ist Voraussetzung, dass der Entsorger insoweit bestehende Verpflichtungen zur Erlangung dieser Zuwendungen so erfüllt, wie der Landkreis Göppingen seinerseits diese zu erfüllen hat, um derartige Fördermittel zu erhalten.</p>	Keine Änderung.
<p>(3) Der Entsorger hat einen Mittelverwendungsnachweis zu führen. Er bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der dem Landkreis Göppingen aufgrund von Zuwendungen Dritter obliegenden Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.</p>	<p>(3) Der Entsorger hat einen Mittelverwendungsnachweis zu führen. Er bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der dem Landkreis Göppingen aufgrund von Zuwendungen Dritter obliegenden Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.</p>	Keine Änderung.

<p>(4) Der Landkreis Göppingen ist berechtigt, vom Entsorger für alle weiterzuleitenden Zuschüsse und Fördermittel Sicherheiten in entsprechender Höhe zu verlangen.</p>	<p>(4) Der Landkreis Göppingen ist berechtigt, vom Entsorger für alle weiterzuleitenden Zuschüsse und Fördermittel Sicherheiten in entsprechender Höhe zu verlangen.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>§ 16 Abfallanlieferung</p>	<p>§ 16 Abfallanlieferung</p>	
<p>(1) Der Landkreis Göppingen ist verpflichtet, dem Entsorger bis zum 31.12.2020 50.000 t Restmüll je Kalenderjahr anzuliefern (Garantiemenge). Sollte die vom Landkreis Göppingen angelieferte Restmüllmenge die Garantiemenge unterschreiten, so ist der Landkreis verpflichtet, zum 31.01. des Folgejahres rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr den Entsorger so zu stellen, als habe der Landkreis die vorgenannte Garantiemenge geliefert (bring-or-pay-Verpflichtung), es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren jeweils bis zu diesem Termin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeiten von Abfallanlieferungen Dritter eine wirtschaftlich gleichwertige Ersatzlösung. Ersparte Aufwendungen des Entsorgers sind zu berücksichtigen. Die Garantiemenge gemäß Satz 1 reduziert sich ab dem 01.01.2021 auf 40.000 t je Kalenderjahr. Beginnend mit dem 01.01.2026 ist der Landkreis verpflichtet, dem Entsorger alle zur thermischen Behandlung im MHKW geeigneten Abfälle, die ihm gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz oder von anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (z.B. aufgrund kommunaler Zusammenarbeit) zur Entsorgung überlassen</p>	<p>(1) Der Landkreis ist verpflichtet, dem Entsorger den ihm überlassenen Restmüll anzuliefern. Der Landkreis ist zur Anlieferung folgender Restmüllmengen verpflichtet:</p> <p>a.) bis zum 31.12.2020 50.000 t Restmüll je Kalenderjahr (Garantiemenge)</p> <p>b.) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 40.000 t Restmüll je Kalenderjahr (Garantiemenge)</p> <p>c.) Beginnend mit dem 01.01.2026 ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, dem Entsorger alle zur thermischen Behandlung im MHKW Göppingen geeigneten Abfälle, die ihm gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz oder von anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (z.B. aufgrund kommunaler Zusammenarbeit) zur Entsorgung überlassen werden, anzuliefern. Eine Garantiemenge wird dabei jedoch nicht vereinbart.</p>	<p>Neufassung des Absatz 1 im Hinblick auf die Flexibilisierung der bring-or-pay-Verpflichtung (vgl. Nr. 5.1 der BU 2018/143 und Nr. 5.1 der BU 2018/163).</p>

<p>werden, anzuliefern. Eine Garantiemenge wird dabei jedoch nicht vereinbart.</p> <p>(2) Dem Entsorger steht innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften das Recht zu, die freie Kapazität oberhalb der jeweiligen Garantiemenge nach Absatz 1 bis zur maximalen Durchsatzmenge von 157.680 t/a gemäß erster immissionsschutzrechtlicher Teilgenehmigung vom 30.05.1995 im eigenen Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko zu nutzen. Freie Kapazitäten sollen vorrangig zur Entsorgung von Gewerbeabfall aus dem Landkreis Göppingen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt so lange, als der Landkreis Göppingen von der Andienungspflicht für gewerbliche Abfälle keinen Gebrauch macht. Die vom Landkreis Göppingen angelieferte Restmüllmenge ist vorrangig im Müllheizkraftwerk Göppingen zu entsorgen.</p>	<p>(2) Dem Entsorger steht innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften das Recht zu, die freie Kapazität oberhalb der in § 16 Abs. 1 genannten jeweiligen Garantiemenge bzw. der Anliefermenge ab 01.01.2026 bis zu einer maximalen Durchsatzmenge von 179.580 t/a gemäß immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom [...] im eigenen Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko zu nutzen. Der Entsorger verpflichtet sich, in jeweils drei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren mindestens zwei Revisionsstillstände durchzuführen. Dabei darf in Summe dieser drei Jahre ein durchschnittlicher Durchsatz von 168.000 Tonnen pro Jahr unter Zugrundelegung eines Höchstwertes von 492 Tonnen pro Tag nicht überschritten werden. Freie Kapazitäten werden vorrangig zur Entsorgung von Gewerbeabfall aus dem Landkreis Göppingen genutzt. Dies gilt so lange, als der Landkreis von der Andienungspflicht für gewerbliche Abfälle keinen Gebrauch macht. Die vom Landkreis angelieferte Restmüllmenge ist vorrangig im MHKW Göppingen zu entsorgen.</p> <p>(3) Als Durchsatzmenge eines Kalenderjahres gilt die Menge, die gemäß den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des</p>	<p>Neuregelung der maximalen Durchsatzmenge unter Ausnahme des vom Kreistag am 12.10.2018 beschlossenen Vertragstexts (vgl. auch Nr. 5.1 BU 2018/143 und Nr. 5.1 BU 2018/163).</p> <p>Vertragliche Regelung der Nichtberücksichtigung von Feuchtigkeits- und Rotteverlusten (vgl. Nr. 5.5</p>
--	---	---

<p>(3) Der Entsorger verpflichtet sich, innerhalb der in seinem Verfügungsrecht nach Abs. 2 stehenden Menge keine gefährlichen Abfälle gem. § 3 Abs. 5 KrWG anzunehmen, auch wenn ihre Entsorgung im Müllheizkraftwerk Göppingen genehmigungsrechtlich zulässig wäre.</p>	<p>Regierungspräsidiums Stuttgart vom [...] dem Regierungspräsidium Stuttgart durch den Entsorger gemeldet wird. Dabei bemisst sich der Durchsatz wie folgt:</p> <p>Müllmenge im Müllbunker am Beginn des 01.01. des Jahres + Gesamtanliefermenge im Jahr (Eingangswaage) - Absteuerung von Mengen z. B. bei Bunkerräumung (Ausgangswaage) - Müllmenge im Müllbunker am Ende des 31.12. des Jahres</p> <p>(4) Der Entsorger verpflichtet sich, innerhalb der in seinem Verfügungsrecht nach § 16 Abs. 2 stehenden Menge keine gefährlichen Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG anzunehmen, auch wenn ihre Entsorgung im MHKW Göppingen genehmigungsrechtlich zulässig wäre.</p> <p>(5) Der Landkreis verpflichtet sich, dem Entsorger bis zum 30.06. eines jeden Jahres die unverbindlichen Planmengen der nächsten 3 Kalenderjahre zu melden. Für den Fall, dass sich unerwartete oder erhebliche Abweichungen zu den gemeldeten Planzahlen ergeben sollten, wird der Landkreis den Entsorger hierüber umgehend informieren.</p>	<p>der BU 2018/143 und Nr. 5.5 der BU 2018/163).</p> <p>Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.</p> <p>Neue Verpflichtung des Landkreises im Hinblick auf die mit dem zur Beschlussfassung anstehenden Sammel- und Gebührenkonzept einhergehenden Abfallmengenveränderungen.</p>

§ 17 Entgelt	§ 17 Entgelt	
<p>(1) Ab dem 01. Januar 2014 beträgt das Entsorgungsentgelt pro Tonne vom Landkreis Göppingen gemäß § 1 angelieferter Restmüll [...] € zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Restmüll nach § 7 Abs.3 dieses Vertrages.</p> <p>Auf das monatliche Nettoentgelt gemäß Abs. 7 und 8 erhält der Landkreis Göppingen jeden Monat eine Gutschrift von [...] €.</p> <p>(2) Ab dem 01. Januar 2026 beträgt das Entsorgungsentgelt bis zu einer Anlieferungsmenge von 35.000 t jährlich 70 % des Entgeltes gemäß Abs. 1. Die monatliche Gutschrift nach Abs. 1 Satz 3 entfällt.</p> <p>(3) Für Anlieferungsmengen oberhalb von 35.000 t/a beträgt das Entsorgungsentgelt 60 % des Entsorgungsentgeltes gem. § 17 Abs. 1.</p> <p>(4) Das in Abs. 1 und 2 genannte Entsorgungsentgelt basiert auf einem Heizwert des Restmülls von 12.000 kJ/kg und einer Verwertung der anfallenden Reststoffe. Sollte zukünftig die Verwertung der anfallenden Reststoffe aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr möglich sein, werden die Vertragspartner für die Kosten der Reststoffentsorgung eine kostennahe Entgeltanpassung vereinbaren. Der Entsorger wird zu diesem Zweck die Kosten der</p>	<p>(1) Ab dem 01. Januar 2018 beträgt das Entsorgungsentgelt pro Tonne vom Landkreis gemäß § 1 angelieferten Restmüll [...] € zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Restmüll nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages.</p> <p>Der in Satz 1 genannte Preis wird als Startpreis vereinbart. In diesem Startpreis sind keine Zuschläge (0,00 €) im Sinne des Abs. 9 oder Zuschläge anderer Art enthalten.</p> <p>(2) Ab dem 01. Januar 2026 beträgt das Entsorgungsentgelt bis zu einer Menge von 35.000 t jährlich 67 % des indexierten Entgeltes 01/2025 gemäß Abs. 1 und für die Teilmenge oberhalb von 35.000 t jährlich 60 % in Höhe des indexierten Entsorgungsentgeltes 01/2025 gemäß Abs. 1.</p> <p>(3) Ändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Preisindex aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland (2015 = 100; Verbraucherindex/Gesamtindex) im Jahresdurchschnitt, so erhöht oder vermindert sich die Höhe des gemäß der Absätze 1 und 2 zu zahlenden Entgeltes im Verhältnis zu den Veränderungen des vorangegangenen Kalenderjahres (im Jahresdurchschnitt).</p> <p>Eine Änderung kann jährlich nach Veröffentlichung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt</p>	<p>Vgl. Nr. 5.4 und Nr. 5.8 der BU 2018/143 und Nr. 5.4 und Nr. 5.8 der BU 2018/163.</p> <p>Vgl. Nr. 5.3 der BU 2018/143 und Nr. 5.3 der BU 2018/163</p> <p>Die Regelung entspricht mit Anpassungen an die geübte Praxis dem bisherigen Absatz 6.</p>

<p>Reststoffverwertung/-entsorgung sowohl nach bisheriger wie auch nach neuer Rechtslage nachweisen.</p> <p>Sinkt der durchschnittliche Heizwert des Abfalls in einem Jahr unter 8.000 kJ/kg, so wird der Landkreis Göppingen den Entsorger bzgl. der Energieerlöse so stellen, als habe der durchschnittliche Heizwert des Restmülls 8.000 kJ/kg betragen und als ob eine Energieverwertung ausschließlich über die Einspeisung in das Stromnetz erfolgen würde.</p> <p>Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag ist 14 Tage nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung, frühestens jedoch am 31.01. eines Jahres, für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig.</p> <p>(5) Wird eine anlagenbezogene Investitionsmaßnahme wegen einer Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, der TA Luft, der TA Lärm, der TA Abfall oder der TA-Siedlungsabfall oder vergleichbarer Verwaltungsvorschriften notwendig, die nach Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft getreten sind, unabhängig, ob an den Entsorger oder an den Landkreis gerichtet, so wird der in diesem Vertrag vereinbarte Preis nach Maßgabe der durch diese Änderung entstandenen Kosten im Verhältnis der Garantiemenge zur maximalen Durchsatzmenge gemäß erster</p>	<p>rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres verlangt werden.</p> <p>(4) Wenn der Jahresdurchsatz des MHKW Göppingen im Sinne des § 16 Abs. 3 dieses Vertrages höher als 157.680 t war, erhält der Landkreis auf das Entsorgungsentgelt eine Gutschrift in Höhe von [...] € zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer für jede über 157.680 t/a hinausgehende, im Sinne des § 16 Abs. 3 dieses Vertrages durchgesetzte Tonne (Gutschrift für den erhöhten Jahresdurchsatz). Soweit der Jahresdurchsatz gleich oder weniger als 157.680 t betrug, wird keine Gutschrift erteilt.</p> <p>(5) Sollte die tatsächliche Anliefermenge des Landkreises die vereinbarte Garantiemenge unterschreiten, so wird die gemäß Schreiben der BKB Göppingen vom 25.01.2006 gewährte Mengengutschrift in Höhe von 8.597 t so lange auf die Anliefermenge angerechnet, bis die Mengengutschrift aufgebraucht ist. Das Schreiben der BKB Göppingen vom 25.01.2006 wird als Anlage 1 zu diesem 5. Vertrag zur Änderung des Entsorgungsvertrages und des Personalgestellungsvertrages genommen und wird fester Bestandteil dieses 5. Änderungsvertrages.</p> <p>(6) Für den Fall, dass der Landkreis weniger als die vereinbarte Garantiemenge des jeweiligen Kalenderjahres anliefert und die Mengengutschrift gemäß Abs. 5 aufgebraucht ist, erhält der</p>	<p>Flexibilisierung der bring-or-pay-Verpflichtung (vgl. Nr. 5.1 der BU 2018/143 und Nr. 5.1 der BU 2018/163).</p> <p>Flexibilisierung der bring-or-pay-Verpflichtung (vgl. Nr. 5.1 der BU 2018/143 und Nr. 5.1 der BU 2018/163).</p> <p>Flexibilisierung der bring-or-pay-Verpflichtung (vgl. Nr. 5.1 der BU 2018/143 und Nr. 5.1 der BU 2018/163).</p>
---	---	--

<p>immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 30.05.1995 angepasst. Dasselbe gilt für behördliche Anordnungen auf der Grundlage der vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie für behördliche Anordnungen zur Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik.</p> <p>Dies gilt jedoch nur, soweit die Maßnahmen in einem Kalenderjahr den Betrag von 255.646 € (ohne MwSt.) übersteigen und der Entsorger seine Verpflichtungen nach § 8 Abs. 11 dieses Vertrages erfüllt. Maßgeblich hierfür ist das Datum der jeweiligen Fertigstellung der Investitionsmaßnahme (Über-/Abnahme durch den Entsorger). Soweit eine der vorbezeichneten anlagenbezogenen Investitionsmaßnahmen zu einem weitergehenden Aufwand für Instandhaltungsmaßnahmen oder zu einer Erhöhung des Bedarfs an Einsatzstoffen führt oder eine Verschlechterung der Energiebilanz verursacht, wird auch hierfür der vertraglich vereinbarte Entsorgungspreis - insoweit ohne Selbstbehalt – im Verhältnis der Garantiemenge zur maximalen Durchsatzmenge gemäß erster immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 30.05.1995 angepasst.</p> <p>Die Anpassung erfolgt für die Investitionsmaßnahmen durch einen Aufschlag zum Entsorgungsentgelt in Form einer Annuität bezogen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Investition, längstens jedoch die gesicherte Restlaufzeit des Vertrages, mit</p>	<p>Entsorger für die Unterschreitung der Garantiemenge vom Landkreis ein Entgelt i. H. v. Höhe von [...] € zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Tonne der Differenzmenge zur vereinbarten Garantiemenge.</p> <p>(7) Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr. Für den Fall, dass sich beide Vertragspartner Gutschriften zu erteilen oder Entgelte zu entrichten haben und die Mengengutschrift gemäß Abs. 5 aufgebraucht ist, erfolgt eine Verrechnung der gegenseitigen Beträge.</p> <p>(8) Das in Abs. 1 und 2 genannte Entsorgungsentgelt basiert auf einem Heizwert des Restmülls von 12.000 kJ/kg und einer Verwertung der anfallenden Reststoffe. Sollte zukünftig die Verwertung der anfallenden Reststoffe aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr möglich sein, werden die Vertragspartner für die Kosten der Reststoffentsorgung eine kostennahe Entgeltanpassung vereinbaren. Der Entsorger wird zu diesem Zweck die Kosten der Reststoffverwertung/-entsorgung sowohl nach bisheriger wie auch nach neuer Rechtslage nachweisen.</p> <p>Sinkt der durchschnittliche Heizwert des Abfalls in einem Jahr unter 8.000 kJ/kg, so wird der Landkreis Göppingen den Entsorger bzgl. der Energieerlöse so stellen, als habe der</p>	<p>Flexibilisierung der bring-or-pay-Verpflichtung (vgl. Nr. 5.1 der BU 2018/143 und Nr. 5.1 der BU 2018/163).</p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 4</p>
--	---	---

<p>einem Zinssatz von 3 % p. a. über dem zum Zeitpunkt der Über-/Abnahme maßgeblichen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank; bei sonstigen Maßnahmen durch im Jahr des Abschlusses der Investitionen festgelegte und gem. § 17 Abs. 4 fortgeschriebene Aufschläge zum Entsorgungsentgelt entsprechend den tatsächlich erhöhten Kosten des Entsorgers.</p> <p>Auf den Selbstbehalt für Investitionsmaßnahmen ist der Preisindex in Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Der Entsorger ist in allen Fällen zur Vorlage einer Änderungsberechnung verpflichtet, nicht jedoch zur Vorlage seiner Urkalkulation.</p> <p>(6) Ändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Preisindex aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland (2000 = 100; Verbraucherindex/Gesamtindex) gegenüber dem für den Monat Januar 2014 geltenden Index, so erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis die Höhe des zu zahlenden Entgeltes.</p> <p>Eine Änderung kann jährlich nach Veröffentlichung des Indexwertes für den Monat Januar durch das Statistische Bundesamt rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres verlangt werden.</p> <p>(7) Die Ermittlung des Entsorgungsentgelts erfolgt monatlich aufgrund der Wiegedaten.</p>	<p>durchschnittliche Heizwert des Restmülls 8.000 kJ/kg betragen und als ob eine Energieverwertung ausschließlich über die Einspeisung in das Stromnetz erfolgen würde.</p> <p>Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag ist 14 Tage nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung, frühestens jedoch am 31.01. eines Jahres, für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig.</p> <p>(9) Wird nach dem 01.01.2018 eine anlagenbezogene Investitionsmaßnahme wegen einer Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, der TA Luft, der TA Lärm, der TA Abfall oder der TA Siedlungsabfall oder vergleichbarer Verwaltungsvorschriften technisch fertiggestellt, so wird der in diesem 5. Änderungsvertrag vereinbarte Preis nach Maßgabe der durch diese Änderung entstandenen Kosten im Verhältnis der in § 16 Abs. 1 genannten jeweiligen Garantiemenge bzw. der Anliefermenge ab 01.01.2026 des Land-kreises Göppingen im Investitionsjahr zur Durchsatzmenge von 168.000 t/a im 3-Jahresdurchschnitt angepasst. Dasselbe gilt für behördliche Anordnungen auf der Grundlage der vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie für behördliche Anordnungen zur Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik.</p> <p>Dies gilt jedoch nur, soweit die Maßnahmen in einem Kalenderjahr den Betrag von 360.000 € –</p>	<p>Die Regelung entspricht mit Anpassungen an die geänderte Durchsatzmenge sowie des Selbstbehalts dem bisherigen Absatz 5.</p>
---	---	---

<p>(8) Das monatliche Entgelt ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.</p> <p>(9) Der Landkreis Göppingen ist berechtigt, die Berechnung der Entgelte und deren Grundlagen zu überprüfen und hiermit auf eigene Kosten Dritte nach seiner Wahl zu beauftragen. Der Entsorger hat vollständige Einsicht in die zur Durchführung dieser Überprüfung relevanten Unterlagen zu gewähren, nicht jedoch in die der Preisbildung zugrunde liegende Urkalkulation.</p> <p>(10) Sollten nach Vertragsschluss die thermische Abfallbehandlung betreffende Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Entsorgung von Abfall oder den Betrieb von Feuerungsanlagen zum Gegenstand haben und sich auf das Müllheizkraftwerk Göppingen auswirken, so werden die Entgelte gem. Abs. 1 entsprechend angepasst.</p>	<p>Preisstand 2019 - (ohne MwSt.) übersteigen und der Entsorger seine Verpflichtungen nach § 8 Abs. 11 dieses Vertrages erfüllt. Maßgeblich hierfür ist das Datum der jeweiligen Fertigstellung der Investitionsmaßnahme (Über-/Abnahme durch den Entsorger). Soweit eine der vorbezeichneten anlagenbezogenen Investitionsmaßnahmen zu einem weitergehenden Aufwand für Instandhaltungsmaßnahmen oder zu einer Erhöhung des Bedarfs an Einsatzstoffen führt oder eine Verschlechterung der Energiebilanz verursacht, wird auch hierfür der vertraglich vereinbarte Entsorgungspreis - insoweit ohne Selbstbehalt – im Verhältnis der in § 16 Abs. 1 genannten jeweiligen Garantiemenge bzw. der Anliefermenge ab 01.01.2026 des Landkreises Göppingen im Investitionsjahr zur Durchschnittsmenge von 168.000 t/a im 3-Jahresdurchschnitt angepasst.</p> <p>Die Anpassung erfolgt für die Investitionsmaßnahmen durch einen Aufschlag zum Entsorgungsentgelt in Form einer Annuität bezogen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Investition, längstens jedoch die gesicherte Restlaufzeit des Vertrages, mit einem Zinssatz von 3 % p. a. über dem zum Zeitpunkt der Über-/Abnahme maßgeblichen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank; bei sonstigen Maßnahmen durch im Jahr des Abschlusses der Investitionen festgelegte und gemäß § 17 Abs. 3 fortgeschriebene Aufschläge</p>	
---	---	--

	<p>zum Entsorgungsentgelt entsprechend den tatsächlich erhöhten Kosten des Entsorgers.</p> <p>Auf den Selbstbehalt für Investitionsmaßnahmen ist der Preisindex in Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Der Entsorger ist in allen Fällen zur Vorlage einer Änderungsberechnung verpflichtet, nicht jedoch zur Vorlage seiner Urkalkulation.</p> <p>(10) Die Ermittlung des Entsorgungsentgelts erfolgt monatlich aufgrund der Wiegedaten.</p> <p>(11) Das monatliche Entgelt ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.</p> <p>(12) Der Landkreis ist berechtigt, die Berechnung der Entgelte und deren Grundlagen zu überprüfen und hiermit auf eigene Kosten Dritte nach seiner Wahl zu beauftragen. Der Entsorger hat vollständige Einsicht in die zur Durchführung dieser Überprüfung relevanten Unterlagen zu gewähren, nicht jedoch in die der Preisbildung zugrunde liegende Urkalkulation.</p> <p>(13) Sollten nach Vertragsschluss die thermische Abfallbehandlung betreffende Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Entsorgung/Verwertung von Abfall oder den Betrieb von Feuerungsanlagen zum Gegenstand haben und sich auf das MHKW Göppingen auswirken, so werden die Entgelte gemäß Abs. 1</p>	<p>Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 7.</p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 8.</p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 9.</p> <p>Die Regelung entspricht unter weiterer Aufnahme des Verweises auf Absatz 2 dem bisherigen Absatz 10.</p>
--	--	---

	und Abs. 2 entsprechend angepasst.	
§ 18 Gebührenerhebung und –einzug	§ 18 Gebührenerhebung und –einzug	
(1) Die Erhebung und der Einzug der Abfallgebühren bleiben Aufgabe des Landkreises Göppingen.	(1) Die Erhebung und der Einzug der Abfallgebühren bleiben Aufgabe des Landkreises Göppingen.	Keine Änderung.
(2) Barzahlungen von Abfallgebühren durch Selbstanlieferer vereinnahmt der Entsorger für den Landkreis Göppingen auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensätze der Abfallwirtschaftssatzung. Er wird diese wöchentlich auf ein Konto des Landkreises einzahlen oder überweisen. § 8 Abs. 4 dieses Vertrages gilt entsprechend. Der Entsorger ist verpflichtet, in Einzelfällen (zum Beispiel bei bestehenden Außenständen) auf Anforderung des Landkreises Göppingen die Barzahlung der Abfallgebühren bei der Selbstanlieferung zu verlangen.	(2) Barzahlungen von Abfallgebühren durch Selbstanlieferer vereinnahmt der Entsorger für den Landkreis Göppingen auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensätze der Abfallwirtschaftssatzung. Er wird diese wöchentlich auf ein Konto des Landkreises einzahlen oder überweisen. § 8 Abs. 4 dieses Vertrages gilt entsprechend. Der Entsorger ist verpflichtet, in Einzelfällen (zum Beispiel bei bestehenden Außenständen) auf Anforderung des Landkreises Göppingen die Barzahlung der Abfallgebühren bei der Selbstanlieferung zu verlangen.	Keine Änderung.
(3) Sofern der Entsorger im Rahmen des Müllheizkraftwerkes Restmüll entsorgt, den er nicht vom Landkreis Göppingen sei es direkt, sei es aufgrund vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen des Landkreises erhalten hat, erfolgt die Entsorgung insoweit auf eigene Rechnung des Entsorgers. Die Berechnung und der Einzug des hiermit verbundenen Entgeltes sind damit allein Aufgabe des Entsorgers.	(3) Sofern der Entsorger im Rahmen des Müllheizkraftwerkes Restmüll entsorgt, den er nicht vom Landkreis Göppingen sei es direkt, sei es aufgrund vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen des Landkreises erhalten hat, erfolgt die Entsorgung insoweit auf eigene Rechnung des Entsorgers. Die Berechnung und der Einzug des hiermit verbundenen Entgeltes sind damit allein Aufgabe des Entsorgers.	Keine Änderung.
§ 19 Gefahr, Haftung, Versicherung	§ 19 Gefahr, Haftung, Versicherung	
(1) Der Entsorger übernimmt den Betrieb und die	(1) Der Entsorger übernimmt den Betrieb und die	Keine Änderung.

<p>Versicherungsunterlagen zu gewähren. Sofern der Entsorger den vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, steht es dem Landkreis Göppingen frei, die Versicherungen auf Kosten des Entsorgers abzuschließen.</p> <p>Der Entsorger verpflichtet den Versicherer, den Landkreis Göppingen von der Herabsetzung der Versicherungssumme, der Kündigung der Versicherung oder der nicht rechtzeitigen Prämieinzahlung unverzüglich schriftlich zu informieren.</p>	<p>Versicherungsunterlagen zu gewähren. Sofern der Entsorger den vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, steht es dem Landkreis Göppingen frei, die Versicherungen auf Kosten des Entsorgers abzuschließen.</p> <p>Der Entsorger verpflichtet den Versicherer, den Landkreis Göppingen von der Herabsetzung der Versicherungssumme, der Kündigung der Versicherung oder der nicht rechtzeitigen Prämieinzahlung unverzüglich schriftlich zu informieren.</p>	
<p>§ 20 Sicherheiten, Bürgschaft</p>	<p>§ 20 Sicherheiten, Bürgschaft</p>	
<p>Für den Fall, dass der Entsorger seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Landkreises auf ein im Sinne § 15 AktG verbundenes Unternehmen ganz oder teilweise veräußert oder sonst überträgt, verpflichtet er sich, für alle seine im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, insbesondere auch etwaige Schadensersatzansprüche nach Wahl des Landkreises Göppingen Sicherheiten, wie Schuldbeitritt, Garantien, Bürgschaften und ähnliches zu beschaffen bzw. bereitzustellen.</p>	<p>Für den Fall, dass der Entsorger seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Landkreises auf ein im Sinne § 15 AktG verbundenes Unternehmen ganz oder teilweise veräußert oder sonst überträgt, verpflichtet er sich, für alle seine im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, insbesondere auch etwaige Schadensersatzansprüche nach Wahl des Landkreises Göppingen Sicherheiten, wie Schuldbeitritt, Garantien, Bürgschaften und ähnliches zu beschaffen bzw. bereitzustellen.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>§ 21 Inkrafttreten, Laufzeit</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten, Laufzeit</p>	
<p>(1) Der Vertrag hat zunächst eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2025. Er verlängert sich anschließend um jeweils 5 weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Jahren zum 31.12.2025 oder zum</p>	<p>(1) Dieser Vertrag ist mit einer Frist von jeweils 4 Jahren zum 30.06.2028 sowie zum 31.12.2030 kündbar. Wird der Vertrag zu diesen Zeitpunkten nicht gekündigt, endet er mit Ablauf des</p>	<p>Anpassung an die neu vereinbarte Kündigungsfrist 30.06.2028 (vgl. Nr. 5.2 BU 2018/163).</p>

<p>31.12.2030 gekündigt wird. Der Vertrag endet in jedem Falle, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31.12.2035.</p> <p>(2) Vor Ablauf dieser vereinbarten Laufzeit endet der Vertrag automatisch ohne weitere Kündigung im Falle der Beendigung des zwischen dem Landkreis Göppingen und dem Entsorger vereinbarten Erbbaurechtes.</p> <p>(3) Der Landkreis Göppingen ist zur fristlosen Kündigung berechtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Entsorger den von ihm kraft Gesetzes oder Vertrages zu erfüllenden Verpflichtungen oder zu beachtenden Auflagen auch nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung unter Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht des Landkreises schuldhaft nicht nachkommt, - wenn über das Vermögen des Entsorgers das Konkurs oder Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, - wenn über das Vermögen der Gesellschafter des Entsorgers das Konkurs oder Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, - wenn der Entsorger den Betrieb des Müllheizkraftwerks Göppingen ganz oder teilweise 	<p>31.12.2035, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> <p>(2) Vor Ablauf dieser vereinbarten Laufzeit endet der Vertrag automatisch ohne weitere Kündigung im Falle der Beendigung des zwischen dem Landkreis Göppingen und dem Entsorger vereinbarten Erbbaurechtes.</p> <p>(3) Der Landkreis Göppingen ist zur fristlosen Kündigung berechtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Entsorger den von ihm kraft Gesetzes oder Vertrages zu erfüllenden Verpflichtungen oder zu beachtenden Auflagen auch nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung unter Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht des Landkreises schuldhaft nicht nachkommt, - wenn über das Vermögen des Entsorgers das Konkurs oder Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, - wenn über das Vermögen der Gesellschafter des Entsorgers das Konkurs oder Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, - wenn der Entsorger den Betrieb des Müllheizkraftwerks Göppingen ganz oder teilweise 	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
---	--	---

<p>einer oder einzelner Anlagen oder Tätigkeiten vor, so ist ein Grund zur fristlosen Kündigung nur dann gegeben, wenn die dadurch eintretende Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit vorher-gehenden Leistungsstörungen eine wesentliche Störung des Betriebs der Anlagen und/oder der Durchführung der Tätigkeiten, wie bei Abschluss dieses Vertrages vorausgesetzt, insgesamt eintritt.</p>	<p>einer oder einzelner Anlagen oder Tätigkeiten vor, so ist ein Grund zur fristlosen Kündigung nur dann gegeben, wenn die dadurch eintretende Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit vorher-gehenden Leistungsstörungen eine wesentliche Störung des Betriebs der Anlagen und/oder der Durchführung der Tätigkeiten, wie bei Abschluss dieses Vertrages vorausgesetzt, insgesamt eintritt.</p>	
<p>§ 22 Vertragsbeendigung</p>	<p>§ 22 Vertragsbeendigung</p>	
<p>(1) Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist der Entsorger verpflichtet, sämtliche für den Betrieb des Müllheizkraftwerkes und der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen unverzüglich dem Landkreis Göppingen auszuhändigen. Darüber hinaus ist der Entsorger verpflichtet, auf Anforderung des Landkreises Göppingen diesem alle für den Betrieb des Müllheiz-kraftwerkes einschließlich der Entsorgung der Reststoffe erforderlichen laufenden Verträge zu übertragen. Das Eintrittsrecht des Landkreises Göppingen ist durch entsprechende Gestaltung aller Verträge des Entsorgers mit Dritten zu gewährleisten.</p>	<p>(1) Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist der Entsorger verpflichtet, sämtliche für den Betrieb des Müllheizkraftwerkes und der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen unverzüglich dem Landkreis Göppingen auszuhändigen. Darüber hinaus ist der Entsorger verpflichtet, auf Anforderung des Landkreises Göppingen diesem alle für den Betrieb des Müllheiz-kraftwerkes einschließlich der Entsorgung der Reststoffe erforderlichen laufenden Verträge zu übertragen. Das Eintrittsrecht des Landkreises Göppingen ist durch entsprechende Gestaltung aller Verträge des Entsorgers mit Dritten zu gewährleisten.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>(2) Auf Verlangen des Landkreises Göppingen sind sämtliche herauszugebenden Gegenstände und Dokumente sowie die unter Abs. 1 aufgeführten Verträge einem vom Landkreis Göppingen zu benennenden Dritten zu übergeben bzw. zu</p>	<p>(2) Auf Verlangen des Landkreises Göppingen sind sämtliche herauszugebenden Gegenstände und Dokumente sowie die unter Abs. 1 aufgeführten Verträge einem vom Landkreis Göppingen zu benennenden Dritten zu übergeben bzw. zu</p>	<p>Keine Änderung.</p>

<p>übertragen. Das Eintrittsrecht des vom Landkreis Göppingen bestimmten Dritten ist durch entsprechende Gestaltung aller Verträge des Entsorgers mit seinen Vertragspartnern zu gewährleisten.</p> <p>(3) Soweit ein Vertragspartner schuldhaft Anlass zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 21 Abs. 3 und 4 gegeben hat, ist er dem anderen Vertragspartner gegenüber zum Ersatz der getätigten und nachgewiesenen Aufwendungen verpflichtet. Ein weitergehender Schaden ist jedoch nur bei vorsätzlichem Verhalten zu ersetzen. Das Erfordernis des Verschuldens entfällt bei Vertragsbeendigung gemäß § 21 Abs. 3, 2. und 3. Spiegelstrich.</p>	<p>übertragen. Das Eintrittsrecht des vom Landkreis Göppingen bestimmten Dritten ist durch entsprechende Gestaltung aller Verträge des Entsorgers mit seinen Vertragspartnern zu gewährleisten.</p> <p>(3) Soweit ein Vertragspartner schuldhaft Anlass zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 21 Abs. 3 und 4 gegeben hat, ist er dem anderen Vertragspartner gegenüber zum Ersatz der getätigten und nachgewiesenen Aufwendungen verpflichtet. Ein weitergehender Schaden ist jedoch nur bei vorsätzlichem Verhalten zu ersetzen. Das Erfordernis des Verschuldens entfällt bei Vertragsbeendigung gemäß § 21 Abs. 3, 2. und 3. Spiegelstrich.</p>	Keine Änderung.
§ 23 Verschwiegenheit	§ 23 Verschwiegenheit	
<p>(1) Der Entsorger wird vertrauliche Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheimhalten.</p> <p>(2) Diese Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf den Zeitraum nach Beendigung des Vertrages.</p>	<p>(1) Der Entsorger wird vertrauliche Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheimhalten.</p> <p>(2) Diese Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf den Zeitraum nach Beendigung des Vertrages.</p>	Keine Änderung.
		Keine Änderung.
§ 24 Höhere Gewalt, Wirtschaftsklausel	§ 24 Höhere Gewalt, Wirtschaftsklausel	
<p>(1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Sphäre liegen, wie z. B. Streik, Aussperrung oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine</p>	<p>(1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Sphäre liegen, wie z. B. Streik, Aussperrung oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine</p>	Keine Änderung.

<p>Verpflichtungen, soweit ihm die Erfüllung objektiv unmöglich ist. Ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht im Hinblick auf die vom Entsorger übernommenen Garantien gemäß § 1 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 dieses Vertrages sowie die Verpflichtung des Landkreises Göppingen zur Weiterzahlung des Entsorgungsentgeltes.</p> <p>(2) Wird durch Gesetz, Verordnung oder Satzung für Aufgaben der Abfallentsorgung, welche der Entsorger erfüllt, die Zuständigkeit eines Dritten begründet, berührt das diesen Vertrag nur, wenn sich dies aus dem Gesetz, der Verordnung oder der Satzung selbst ergibt oder wenn es ausdrücklich angeordnet ist.</p> <p>(3) Der Landkreis Göppingen und der Entsorger sind sich darin einig, dass in dem Fall, dass der Betrieb von einzelnen Anlagen und/oder die Durchführung von einzelnen Tätigkeiten gleichgültig aus welchem Rechtsgrund dem Entsorger rechtlich unmöglich werden, dieser Vertrag im übrigen fortgilt und die weiteren in ihm geregelten Tätigkeiten fortzuführen sind.</p>	<p>Verpflichtungen, soweit ihm die Erfüllung objektiv unmöglich ist. Ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht im Hinblick auf die vom Entsorger übernommenen Garantien gemäß § 1 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 dieses Vertrages sowie die Verpflichtung des Landkreises Göppingen zur Weiterzahlung des Entsorgungsentgeltes.</p> <p>(2) Wird durch Gesetz, Verordnung oder Satzung für Aufgaben der Abfallentsorgung, welche der Entsorger erfüllt, die Zuständigkeit eines Dritten begründet, berührt das diesen Vertrag nur, wenn sich dies aus dem Gesetz, der Verordnung oder der Satzung selbst ergibt oder wenn es ausdrücklich angeordnet ist.</p> <p>(3) Der Landkreis Göppingen und der Entsorger sind sich darin einig, dass in dem Fall, dass der Betrieb von einzelnen Anlagen und/oder die Durchführung von einzelnen Tätigkeiten gleichgültig aus welchem Rechtsgrund dem Entsorger rechtlich unmöglich werden, dieser Vertrag im übrigen fortgilt und die weiteren in ihm geregelten Tätigkeiten fortzuführen sind.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>

§ 25 Besondere Vereinbarungen	§ 25 Besondere Vereinbarungen	
<p>(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.</p> <p>Der Schriftform bedürfen auch die Erteilung von Zustimmungen seitens des Landkreises Göppingen, die Ankündigung von Entgeltsanpassungen seitens des Entsorgers, die Geltendmachung von Ansprüchen auf Änderung der Entgelte, der Entgeltsanpassungsbestimmungen oder der übrigen Vereinbarungen, die Kündigung eines Vertragspartners oder das Übernahmeverlangen oder die Ablehnung der Übernahme seitens des Landkreises.</p>	<p>(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.</p> <p>Der Schriftform bedürfen auch die Erteilung von Zustimmungen seitens des Landkreises Göppingen, die Ankündigung von Entgeltsanpassungen seitens des Entsorgers, die Geltendmachung von Ansprüchen auf Änderung der Entgelte, der Entgeltsanpassungsbestimmungen oder der übrigen Vereinbarungen, die Kündigung eines Vertragspartners oder das Übernahmeverlangen oder die Ablehnung der Übernahme seitens des Landkreises.</p>	Keine Änderung.
<p>(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden sich die Parteien auf eine Regelung verständigen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag</p>	<p>(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden sich die Parteien auf eine Regelung verständigen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag</p>	Keine Änderung.

<p>vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall sollte das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.</p> <p>(3) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.</p> <p>(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Göppingen.</p> <p>(5) Der Entsorger wird auf eigene Kosten überprüfen, ob und inwieweit dieser Vertrag den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegt und wird erforderliche Anzeigen oder Anmeldungen beim Bundeskartellamt unverzüglich auf eigene Kosten veranlassen.</p>	<p>vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall sollte das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.</p> <p>(3) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.</p> <p>(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Göppingen.</p> <p>(5) Der Entsorger wird auf eigene Kosten überprüfen, ob und inwieweit dieser Vertrag den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegt und wird erforderliche Anzeigen oder Anmeldungen beim Bundeskartellamt unverzüglich auf eigene Kosten veranlassen.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
--	--	--

<p>§ 26 Versagung der Ausnahmegenehmigung für den Weiterbetrieb der Altanlage</p>	<p>§ 26 Versagung der Ausnahmegenehmigung für den Weiterbetrieb der Altanlage</p>	
<p>Sollte entgegen der gemeinsamen Erwartungen der Vertragspartner aus welchen Gründen auch immer die Altanlage nicht über den 30.11.1996 hinaus weiterbetrieben werden können, so gilt folgendes:</p>	<p>Sollte entgegen der gemeinsamen Erwartungen der Vertragspartner aus welchen Gründen auch immer die Altanlage nicht über den 30.11.1996 hinaus weiterbetrieben werden können, so gilt folgendes:</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>(1) Der Entsorger garantiert gegenüber dem Landkreis Göppingen für den Zeitraum nach dem Auslaufen der Betriebsgenehmigung für die Altanlage bis zur Inbetriebnahme der Ersatzlinie (Interimsphase) die ordnungsgemäße Entsorgung des im Landkreis Göppingen anfallenden Restmülls gem. § 1 Abs. 4 in einer vom Entsorger ausgewählten, zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage (Verbrennungsanlage oder Deponie). Der Landkreis Göppingen wird den Entsorger auf dessen Wunsch bei der Auswahl und Verfügbarkeitssicherung geeigneter Abfallbeseitigungsanlagen unterstützen.</p>	<p>(1) Der Entsorger garantiert gegenüber dem Landkreis Göppingen für den Zeitraum nach dem Auslaufen der Betriebsgenehmigung für die Altanlage bis zur Inbetriebnahme der Ersatzlinie (Interimsphase) die ordnungsgemäße Entsorgung des im Landkreis Göppingen anfallenden Restmülls gem. § 1 Abs. 4 in einer vom Entsorger ausgewählten, zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage (Verbrennungsanlage oder Deponie). Der Landkreis Göppingen wird den Entsorger auf dessen Wunsch bei der Auswahl und Verfügbarkeitssicherung geeigneter Abfallbeseitigungsanlagen unterstützen.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>(2) Im Falle des Eintritts der Interimsphase erhält der Entsorger rückwirkend für alle ab dem 01.01.1996 nach dem Entsorgungsvertrag entsorgten Restmüllmengen sowie für die ab Beginn der Interimsphase bis zum Ende der Gesamtlaufzeit des Vertrags entsorgten Restmüllmengen anstelle des in § 17 Abs. 1 genannten Betrages ein Entsorgungsentgelt von 269,00 DM/t zzgl. Umsatzsteuer, das nach den</p>	<p>(2) Im Falle des Eintritts der Interimsphase erhält der Entsorger rückwirkend für alle ab dem 01.01.1996 nach dem Entsorgungsvertrag entsorgten Restmüllmengen sowie für die ab Beginn der Interimsphase bis zum Ende der Gesamtlaufzeit des Vertrags entsorgten Restmüllmengen anstelle des in § 17 Abs. 1 genannten Betrages ein Entsorgungsentgelt von 269,00 DM/t zzgl. Umsatzsteuer, das nach den</p>	<p>Keine Änderung.</p>

<p>Bestimmungen dieses Vertrages fortgeschrieben wird. Das vorbezeichnete Entsorgungsentgelt von 269,00 DM/t ist sodann zugleich der maßgebliche Wert für die Regelung in § 2 Abs. 6 Satz 4 des Vertrages. Die vom Landkreis bis zum Eintritt der Interimsphase geleisteten Zahlungen gelten als Abschläge auf das neue Entsorgungsentgelt.</p> <p>(3) Der Entsorger verpflichtet sich, die Altanlage bereits nach Beginn der Interimsphase auf seine Kosten abzureißen und die Abbruchmaterialien ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>(4) Der Entsorger stellt auch während der Interimsphase die ordnungsgemäße Fernwärmeversorgung der in § 13 genannten Anschlußobjekte sicher. Die jeweiligen Fernwärmelieferungsverträge und die darin enthaltenen Preise werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>(5) Bei Eintritt der Interimsphase entfällt die in § 2 Abs. 6 letzter Satz geregelte Anrechnung ersatzlos.</p> <p>(6) Während der Interimsphase entfällt die Verpflichtung zum Betrieb der Anlage.</p> <p>Ebenso entfallen für diesen Zeitraum alle Regelungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Vorausschauwerte und Durchsatzmengen beziehen. Der Landkreis Göppingen wird dem Entsorger jedoch bis zum 30.06.1998 den für das</p>	<p>Bestimmungen dieses Vertrages fortgeschrieben wird. Das vorbezeichnete Entsorgungsentgelt von 269,00 DM/t ist sodann zugleich der maßgebliche Wert für die Regelung in § 2 Abs. 6 Satz 4 des Vertrages. Die vom Landkreis bis zum Eintritt der Interimsphase geleisteten Zahlungen gelten als Abschläge auf das neue Entsorgungsentgelt.</p> <p>(3) Der Entsorger verpflichtet sich, die Altanlage bereits nach Beginn der Interimsphase auf seine Kosten abzureißen und die Abbruchmaterialien ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>(4) Der Entsorger stellt auch während der Interimsphase die ordnungsgemäße Fernwärmeversorgung der in § 13 genannten Anschlußobjekte sicher. Die jeweiligen Fernwärmelieferungsverträge und die darin enthaltenen Preise werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>(5) Bei Eintritt der Interimsphase entfällt die in § 2 Abs. 6 letzter Satz geregelte Anrechnung ersatzlos.</p> <p>(6) Während der Interimsphase entfällt die Verpflichtung zum Betrieb der Anlage.</p> <p>Ebenso entfallen für diesen Zeitraum alle Regelungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Vorausschauwerte und Durchsatzmengen beziehen. Der Landkreis Göppingen wird dem Entsorger jedoch bis zum 30.06.1998 den für das</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
---	---	---

Jahr 1999 maßgeblichen Vorausschauwert mitteilen. (7) Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich zur Durchführung der Entsorgungsgarantie gemäß Abs. 1 erforderlich werden, unterfallen nicht der Regelung in § 17 Abs. 3; sie sind einschließlich etwaiger Betriebsmehrkosten vielmehr allein vom Entsorger zu tragen.	Jahr 1999 maßgeblichen Vorausschauwert mitteilen. (7) Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich zur Durchführung der Entsorgungsgarantie gemäß Abs. 1 erforderlich werden, unterfallen nicht der Regelung in § 17 Abs. 3; sie sind einschließlich etwaiger Betriebsmehrkosten vielmehr allein vom Entsorger zu tragen.	Keine Änderung.
<u>Personalgestellungsvertrag</u> <u>alt</u>	<u>Personalgestellungsvertrag</u> <u>neu</u>	<u>Erläuterung</u>
§ 1 Vertragsgegenstand	§ 1 Vertragsgegenstand	Keine Änderung
§ 2 Direktionsrecht	§ 2 Direktionsrecht	Keine Änderung
§ 3 Arbeitssicherheit	§ 3 Arbeitssicherheit	Keine Änderung
§ 4 Sozialleistungen	§ 4 Sozialleistungen	Keine Änderung
§ 5 Personalvertretung	§ 5 Personalvertretung	Keine Änderung
§ 6 Personalakten, Mitwirkungspflichten	§ 6 Personalakten, Mitwirkungspflichten	Keine Änderung
§ 7 Kostenregelung	§ 7 Kostenregelung	Keine Änderung
§ 8 Haftung	§ 8 Haftung	Keine Änderung
§ 9 Höhere Gewalt	§ 9 Höhere Gewalt	Keine Änderung

<p>§ 10 Laufzeit, Kündigungsfristen (1) Der Vertrag hat zunächst eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2025. Er verlängert sich anschließend um jeweils 5 weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Jahren zum 31.12.2025 oder zum 31.12.2030 gekündigt wird. Der Vertrag endet in jedem Falle, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des zwischen dem Landkreis Göppingen und der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH abgeschlossenen Entsorgungsvertrags, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2035.</p>	<p>§ 10 Laufzeit, Kündigungsfristen (1) Dieser Vertrag ist mit einer Frist von jeweils 4 Jahren zum 30.06.2028 sowie zum 31.12.2030 kündbar. Wird der Vertrag zu diesen Zeitpunkten nicht gekündigt, endet er mit Ablauf des 31.12.2035, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag endet in jedem Fall, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des zwischen dem Landkreis Göppingen und der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH abgeschlossenen Entsorgungsvertrages.</p>	<p>Anpassung des Vertrags an die neu vereinbarte Kündigungsfrist 30.06.2028 (vgl. Nr. 5.2 BU 2018/163).</p> <p>Keine Änderungen in den Absätzen 2 und 3</p>
<p>§ 11 Besondere Vereinbarungen</p>	<p>§ 11 Besondere Vereinbarungen</p>	<p>Keine Änderungen</p>